



Vorschriften

für die

Studirenden

der

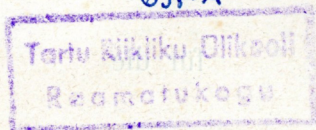
Kaiserlichen Universität Dorpat.

Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1862.

Est-A



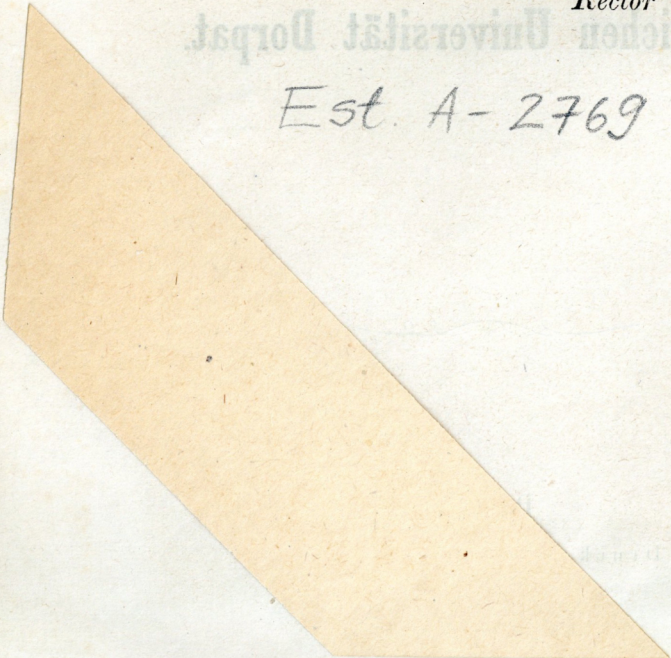
18102

Gedruckt auf Verfügung des Conseils der Kaiserlichen
Universität zu Dorpat.

Dorpat, den 14. November 1862.

Rector Bidder.

Est. A - 2769



Vorschriften

für die Studirenden der Kaiserlichen
Universität Dorpat.

Erstes Capitel.

Von dem Eintritt in die Universität und dem Austritt aus derselben.

§ 1.

Die Universität Dorpat nimmt zu Studirenden auf Alle, die zum Eintritt in die Universität nach ihren Kenntnissen befähigt sind, sie mögen russische Eingeborne oder Ausländer sein.

§ 2.

Wer in die Zahl der Studirenden aufgenommen zu werden wünscht, hat sich dazu am Anfange eines neuen Semesters bei dem Rector zu melden, unter Beibringung der vorschriftmässigen Zeugnisse über Stand, Alter (dass das 17te Lebensjahr zurückgelegt sei), Confession und über die zum Eintritt in die Universität befähigenden Kenntnisse.

§ 3.

Bei dieser Meldung ist zugleich das Studium anzugeben, dem der Aspirant sich zu widmen wünscht, wobei die hiefür erlassenen speciellen Bestimmungen zu beachten sind. — Studirende anderer höherer Lehranstalten des Reichs, mit Ausnahme der medico-chirurgischen Academie und der Lyceen, werden nach Beibringung der erforderlichen Attestate in die Universität Dorpat sofort aufgenommen, wenn sie bei dem Studienfach, dem sie bis dahin sich gewidmet hatten, verbleiben; beim Uebergange zu einem andern Studienfach haben sie die dazu erforderlichen Vorkenntnisse zu documentiren.

§ 4.

Bei der Aufnahme zur Universität erhält jeder Studirende eine Matrikel, für welche er sechs Rbl. erlegt; zugleich hiemit hat er zum Besten der Domplantation einen einmaligen Beitrag von vier Rubeln zu entrichten.

§ 5.

Die Aufnahme bei der Universität gewährt den Studirenden folgende Rechte:

- 1) den Schutz der Universität und den Gerichtsstand bei derselben während der ganzen Studienzeit;
- 2) den Besuch der Universitäts-Vorlesungen und die Benutzung der Universitäts-Sammlungen und Institute;
- 3) die Bewerbung um Preise für Beantwortung der von der Universität aufgestellten Preisfragen;
- 4) academische Würden und gelehrte Grade mit

allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen zu erlangen;

- 5) alle Rechte derjenigen, die einen Gymnasialcursus absolvirt haben, auch wenn sie nicht in einem Gymnasium gebildet wurden.

§ 6.

Die Eintragung in das Verzeichniss der Studierenden (Album academicum) bleibt auf diejenige Zeit, welche für den vollen Cursus des Universitäts-Unterrichts als Regel bestimmt ist, in Kraft, d. h. für Studirende der Medicin auf zehn Semester, für Studirende anderer Fächer auf acht Semester, für Studirende der Pharmacie auf drei Semester. — Nach Ablauf dieser Zeit kann aus berücksichtigungswerthen Gründen das längere Verbleiben in der Zahl der Studirenden vom Rector gestattet werden. Wer nach eingetretener Unterbrechung seines Studiencursus von Neuem aufgenommen zu werden wünscht, hat die für solchen Fall festgesetzten besonderen Bedingungen zu erfüllen, namentlich Sittenzeugnisse von der Obrigkeit der Orte, an denen er sich unterdessen aufgehalten, beizubringen, und die aus seinem frühern Aufenthalt auf der Universität etwa noch herrührenden und bei der Universität angezeigten Schulden zu tilgen. — Wer von einem Studienfache zu einem andern übergehen will, hat sich deshalb an den Rector zu wenden, und wird auf dessen Anordnung übergeführt, sobald er das in dieser Hinsicht Vorgeschriebene erfüllt, namentlich, soweit es erforderlich, in einer ergänzenden Prüfung, die für das neue Studienfach vorgeschriebenen Kennt-

nisse in der hebräischen, lateinischen oder griechischen Sprache, oder wie bei den bisherigen Studirenden der Pharmacie in allen Gegenständen der Prüfung für den Eintritt in die Universität, erwiesen hat.

§ 7.

Jeder Studirende ist verpflichtet, im Laufe der ersten drei Tage des Semesters in dem, bei dem Oberpedell ausliegenden, Präsenzbuche seinen Namen, Wohnung, u. s. w. eigenhändig einzutragen. Gasthäuser und dergleichen öffentliche Locale dürfen nicht als Wohnung von Studirenden aufgegeben werden. — Zum Wohnen in Häusern, die im Bezirke des Dorpater Ordnungsgerichts liegen, muss die besondere Erlaubniss des Prorectors eingeholt werden. — Jede Wohnungsveränderung muss ebenfalls unverzüglich angezeigt und im Präsenzbuch notirt werden.

§ 8.

Jeder Studirende, welcher nach Beendigung des vollen Studiencursus die Universität zu verlassen wünscht, hat seine Absicht rechtzeitig dem Rector anzuzeigen; wer aber vor Beendigung seines Studiencursus abgehen will, hat überdiess die schriftliche Erlaubniss dazu von seinen Aeltern oder Vormündern, oder einen Beweis über seine Unabhängigkeit in dieser Beziehung beizubringen. Hierauf werden die Creditoren des abgehenden Studirenden mittelst der Zeitungen aufgerufen, und nach Regelung der etwanigen Schuldenverhältnisse und Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Universitäts - Institute und Sammlungen kann dem Abgehenden ein Zeugniss

über den Aufenthalt auf der Universität (General-Testimonium) oder, im Fall wohlbestandener Prüfung, ein Gradual-Attestat ausgestellt werden. Wer dagegen ohne Erlaubniss und Wissen des Prorectors von der Universität abwesend ist, und auf geschehene öffentliche Aufforderung sich nicht meldet, wird aus dem Verzeichnisse der Studirenden gestrichen, und hiervon, wie von den der Universität bekannt gewordenen, Schulden desselben, wird den Aeltern oder Vormündern und der Gouvernements-Obrigkeit seiner Heimath Anzeige gemacht. — Ueber das Verfahren in Betreff der Schulden bei unfreiwilligem Abgange von der Universität siehe § 103.

Zweites Capitel.

Von dem Unterrichte auf der Universität.

§ 9.

Der Unterricht auf der Universität theilt sich überhaupt in halbjährliche Curse oder Semester.

§ 10.

Ueber die in jedem Semester bei der Universität stattfindenden Vorlesungen giebt ein gedrucktes Verzeichniss Auskunft, das jeder Studirende bei Eintragung seines Namens in's Präsenzbuch (§ 7) empfängt. Die zu verschiedenen Studiencursen gehörenden Vorlesungen finden sich in den Studienplänen aufgezeichnet, die den Studirenden, dem gewählten Studium gemäss, zugleich mit der Matrikel und dem Anmeldebogen eingehändigt werden.

§ 11.

Die hiernach von dem Studirenden selbst getroffene Wahl der von ihm zu hörenden Vorlesungen wird einem der Professoren der bezüglichen Facultät zur Beprüfung vorgelegt und von demselben durch seine Unterschrift bestätigt.

§ 12.

Mit diesem Verzeichnisse erscheint der Studierende nicht später als einen Tag vor Beginn der Vorlesungen des neuen Semesters bei dem Universitäts-Rentmeister und zahlt das festgesetzte Honorar ein (§ 13). Ein späteres Belegen der Vorlesungen kann vom Rector nur ausnahmsweise und aus besonders berücksichtigenswerthen Gründen gestattet werden; wer ohne solche Gründe das Belegen versäumt hat, wird zur Verantwortung gezogen; wer aber innerhalb der ersten sechs Wochen des Semesters dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, aus welchem Grunde es auch sei, wird nicht mehr zum Belegen der Vorlesungen zugelassen, deshalb auch für das laufende Semester aus dem Verzeichniss der Studirenden gestrichen, unter Anzeige an die Aeltern oder Vormünder.

§ 13.

Für eine halbjährliche Vorlesung von 1 bis 2 Stunden wöchentlich entrichtet jeder Studirende ein Honorar von $1\frac{1}{2}$ Rbl., für eine Vorlesung von 3 bis 4 Stunden 3 Rbl., für eine solche von 5 und mehr Stunden 4 Rbl. zum Besten der bezüglichen Docenten und überdiess 5 Rbl. zu den wirthschaftlichen Be-

dürfnissen der Universität. — Von diesen Zahlungen sind befreit :

- 1) Die Pensionäre Sr. Majestät des Kaisers und der Personen des Kaiserlichen Hauses ;
- 2) die etatmässigen Stipendiaten ;
- 3) die Söhne der Lehr- und anderen Beamten der Lehranstalten des Ministeriums der Volks-Aufklärung ;
- 4) diejenigen, denen durch Zeugnisse der Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks das Recht auf Befreiung von jenen Zahlungen verliehen worden.

§ 14.

Zum Fortgenuss dieses Beneficiums der freien Collegien (§ 13) wird erfordert ein am Schlusse des Semesters zur festgesetzten Zeit mit gutem Erfolge bestandenes Semestralexamen in den belegten, obligatorischen Vorlesungen, und zum Erweise dessen rechtzeitige Einlieferung des Anmeldebogens bei dem Universitäts-Directorium.

§ 15.

Der Unterricht der Lectoren und Lehrer der Künste in wenigstens zwei Stunden wöchentlich ist unentgeltlich. Dem Lehrer der Fechtkunst ist jedoch für den in seiner Wohnung von ihm zu errichtenden Fechtboden, auf welchem allein die Studirenden sich im Fechten üben dürfen, von diesen nach Vereinbarung mit ihm und unter Bestätigung des Prorectors, ein Beitrag zu entrichten. — Desgleichen haben diejenigen, welche die Badeanstalt der Universität besuchen, für jedesmaliges Baden 2 Kopeken

zum Besten des Universitäts-Schwimmlehrers zu entrichten. Reitunterricht in der Universitäts-Manège ertheilt ein Lehrer der Reitkunst, der namentlich verpflichtet ist, den Zöglingen des medicinischen Kronsinstituts 2 Stunden wöchentlich unentgeltlich, den andern Studirenden aber gegen eine Zahlung von 50 Kop. von jedem für jede Stunde diesen Unterricht zu ertheilen.

§ 16.

Der Zutritt zu der Bibliothek der Universität und die Benutzung derselben, sowie der übrigen Universitätsinstitute erfolgt nach den Bestimmungen der betreffenden Reglements oder nach den Anordnungen derjenigen Directoren, denen diese Sammlungen anvertraut sind.

§ 17.

Die Universität hat zweimal im Jahre Ferien. Die Winterferien reichen vom 19. December bis zum 13. Januar excl., die Sommerferien vom 10. Juni bis zum 1. August excl. — In der Zeit der Ferien können die Studirenden von der Universität abwesend seyn, zur Entfernung während des Lehrcursus bedarf es der besonderen und nur unter sehr berücksichtigenswerthen Gründen zu ertheilenden Erlaubniss des Proectors. Zu Reisen ertheilte Pässe müssen bei der Rückkehr nach Dorpat sogleich wieder abgeliefert werden.

Drittes Capitel.

Von den Unterstützungen und Preisen.**A. Von den auf Kosten der Krone Studirenden.**

§ 18.

Bei der Universität Dorpat bestehen in Grundlage höheren Orts bestätigter Reglements ein theologisches und ein medicinisches Institut, in welche Studirende eintreten können, um auf Kosten der hohen Krone ihre Studien zu beenden, mit der Verpflichtung, eine festgesetzte Reihe von Jahren in den ihnen anzuweisenden Stellungen zu dienen.

§ 19.

Wer in eines dieser Institute aufgenommen zu werden wünscht, muss russischer Unterthan seyn, wenigstens schon zwei Semester studirt haben, und dass dieses mit Erfolg geschehen, durch Prüfungen über die bereits gehörten Vorlesungen darthun, sich über seinen sittlichen Wandel auf der Universität durch ein Zeugniß des Prorectors ausweisen, einen gesunden Körperbau haben und frei von Gebrechen seyn, die ihn zum Dienst untüchtig machen könnten.

§ 20.

Die Aufnahme in diese Institute hängt von der Entscheidung der bezüglichen Facultäten ab, die auch durch ihre Decane eine besondere Aufsicht über die Aufgenommenen führen.

§ 21.

Die Kronszöglinge erhalten in zweimonatlichen Raten die zu ihrem Unterhalt jährlich ausgesetzte

Summe von der Universität ausgezahlt, geniessen ausserdem das Recht des unentgeltlichen Besuchs der Vorlesungen, und sind von der Zahlung des Beitrags für die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Universität befreit.

§ 22.

Die Kronszöglinge haben sich am Ende eines jeden Semesters nach der besonderen Anordnung der betreffenden Facultät einer Semestralprüfung zu unterziehen, von deren Ausfall die regelmässige Fortzahlung der Unterhaltssummen im folgenden Semester, oder der Einbehalt derselben, bis das etwa Versäumte nachgeholt ist, abhängt. Wer diesen Leistungen sich entzieht und überhaupt fortgesetzte Unregelmässigkeiten in Erfüllung seiner Obliegenheiten sich zu Schulden kommen lässt, kann auf Entscheidung der bezüglichen Facultät aus dem Kronsinstitute ausgeschlossen werden und muss zugleich die Universität verlassen. Sollte etwa später aus besonders zu berücksichtigenden Gründen seine Wiederaufnahme gewährt werden, so ist derselbe gehalten, seinen Verbindlichkeiten gegen die Krone nachzukommen.

§ 23.

Der freiwillige Austritt aus einem Kronsinstitute kann nach Vorlegung der Gründe mit höherer Genehmigung gestattet werden, nach Rückzahlung der bis dahin im Institute genossenen Geldunterstützung.

§ 24.

Die Kronszöglinge können die für sie bestimmten Unterhaltssummen vier Jahre hindurch beziehen,

und sind verpflichtet, vor Ablauf dieser Fristen diejenigen Gradual-Prüfungen zu absolviren, welche der Vorstellung zum Kronsdienste vorangehen müssen. Diejenigen, welche diese Prüfungen nicht bestehen, müssen die von der Krone empfangene Unterhaltssumme entweder zurückerstatten, oder werden nach Ermessen der Regierung in niederem Dienste angestellt.

§ 25.

Ueber vier Jahre kann das Verweilen im Institute nur aus besonders wichtigen Gründen mit Genehmigung des Curators gestattet werden, jedoch ohne fortgesetzte Geldunterstützung.

§ 26.

Wer schon vor Ablauf dieser vierjährigen Frist nach überstandener Gradualprüfung zum Kronsdienst vorgestellt werden kann, empfängt für die noch übrige Zeit die ihm bestimmt gewesene Unterhaltssumme bei seiner Abfertigung zum Dienst auf einmal von der Universität ausgezahlt.

a) Theologisches Institut.

§ 27.

Der Zweck des Instituts ist die Ausbildung von Geistlichen für die evangelisch-lutherische Kirche in Russland.

§ 28.

In das Institut können bis zwölf Zöglinge aufgenommen werden, von denen zwei bestimmt sind zu Predigern für die finnländischen Gemeinden In-

germannlands ausgebildet zu werden; die Aufnahme findet im Anfange jedes Semesters statt.

§ 29.

Jeder Zögling erhält vier Jahre hindurch 200 Rub. jährlich.

§ 30.

Bei dem Institute besteht eine besondere Bibliothek, die von den Zöglingen des Instituts benutzt wird und über welche die theologische Facultät die Direction führt.

§ 31.

Nach wohlbestandener Gradualprüfung wird über jeden Zögling durch die theologische Facultät an die kirchlichen Oberbehörden Mittheilung gemacht, damit derselbe nach Bedürfniss vier Jahre hindurch als Prediger bei einer evangelisch-lutherischen Gemeinde diene.

b) Medicinisches Institut.

§ 32.

Der Zweck des medicinischen Instituts ist die Ausbildung tüchtiger Aerzte für den Staatsdienst, sowohl bei der Land- und Seemacht, wie im Civilfache.

§ 33.

Das Institut kann vierzig Zöglinge enthalten. Die Aufnahme geschieht im Januar mit dem Anfangstermin des medicinischen Cursus.

§ 34.

Jeder Zögling erhält vier Jahre hindurch 214 Rub. jährlich.

§ 35.

Bei dem medicinischen Institut besteht eine besondere Bibliothek, die nur von den Zöglingen des Instituts benutzt wird, und über welche ein Mitglied der medicinischen Facultät, nach Bestimmung derselben, die Direction führt, während ein Zögling des Instituts, den seine Commilitonen erwählen und der Decan bestätigt, als Bibliothekar fungirt.

§ 36.

Wenn nach Vollendung des Cursus das Gradual-Examen so gut ausgefallen ist, dass der medicinische Doctor-Grad zuerkannt werden kann, darf zur Abfassung und Vertheidigung der dazu erforderlichen Inaugural-Dissertation noch ein Semester über die vierjährige Frist des Verweilens im Institut mit Genehmigung des Curators gewährt werden.

§ 37.

Bei der Entlassung aus dem Institute und Abfertigung zum Dienst erhält jeder Zögling:

- 1) die Equipirungsgelder in dem dafür festgesetzten Betrage;
- 2) die Progegelder bis zu seinem Bestimmungsorte;
- 3) ein chirurgisches Taschenbesteck;
- 4) als Hülfsmittel zu seiner weiteren Ausbildung Bücher nach der Auswahl der Facultät bis zum Werthe von 57 Rub.

§ 38.

Jeder Zögling des medicinischen Instituts ist verpflichtet, sechs Jahre der Krone zu dienen, wo-

bei er alle Rechte derjenigen Aerzte und Medicinalbeamten genießt, die nach Vollendung der Universitätsstudien auf eigene Kosten in den Staatsdienst eintreten.

§ 39.

Jeder Zögling des medicinischen Instituts, der seinen Cursus vollendet, das Gradualexamen absolvirt hat und zum Dienst vorgestellt ist, empfängt vom Tage dieser Vorstellung zum Kronsdienst bis zum Tage seiner Anstellung im Dienste zu seinem Lebensunterhalt dieselben Mittel, die ihm während seines Verweilens im Institute geboten waren.

§ 40.

Denjenigen Studirenden, welche sich für das Lehrfach vorbereiten, wird nach Vollendung des Universitäts - Cursus und Absolvirung der Gradual-Prüfung die Möglichkeit, eine pädagogische Ausbildung zu erlangen, durch die bei der Dorpater Universität eingeführten pädagogischen Course gewährt, über welche eine besondere Allerhöchst bestätigte Verordnung nähere Auskunft giebt.

B. Von den Stipendien für Studirende.

§ 41.

Ausser in den (§§ 18 bis 39) bezeichneten Instituten können Studirende, die von der competenten Behörde ihrer Heimath ausgestellte, nach Form und Inhalt den bestehenden Vorschriften entsprechende Zeugnisse über ihre Armuth beibringen und

zugleich durch gute Führung wie erfolgreichen Fleiss sich auszeichnen, Unterstützungen, ohne daran geknüpfte Verpflichtung zum Dienst empfangen. Diese Unterstützungen sind jedoch nur für die ausgezeichnetsten armen Studirenden bestimmt, vorzugsweise für solche, die in den Lehranstalten des Dorpater Lehrbezirks ihren Cursus vollendet haben. Bei gleicher Würdigkeit geniessen diejenigen Bewerber den Vorzug, für deren Studienfächer bei der Universität besondere Institute nicht bestehen.

§ 42.

Zu solchen Unterstützungen sind 1200 Rub. jährlich bestimmt, von welcher Summe 1000 Rub. von dem Directorium in der Weise vertheilt werden, dass der höchste Betrag einer halbjährlichen Unterstützungsquote 50 Rub. nicht übersteigt, 200 Rub. aber nach dem Ermessen des Curators vergeben werden.

§ 43.

Die Gesuche um solche Stipendien werden bei den Facultäten, zu welchen die Aspiranten gehören, vor dem Beginne des Semesters eingereicht, unter Beifügung der vorschriftmässigen Armuthszeugnisse und der Attestate der Universitätslehrer über Fleiss und Fortschritte. Die Facultäten machen, nachdem die sittliche Führung der Bittsteller von dem Universitätsgerichte bezeugt worden, die nach ihrer Ueberzeugung Würdigsten dem Directorium namhaft, und letzteres trifft die schliessliche Auswahl der Stipendiaten, unter Berichterstattung an den Curator.

§ 44.

Wer ein solches Stipendium genossen hat und fortzubeziehen wünscht, hat am Schlusse des Semesters ein Zeugniß über wohlbestandene Semestralprüfung aus den im verflossenen Halbjahr belegten obligatorischen Vorlesungen bei dem Directorium einzureichen, welches über seine Führung von dem Prorector Auskunft einzieht.

§ 45.

Ausserdem giebt es von Privatpersonen gestiftete Stipendien, von welchen zur Zeit folgende von der Universität verwaltet werden :

- 1) vier Stipendien des Grafen Jacob v. Sievers, von denen zwei von Familiengliedern des Stifters in einem unbestimmten Betrage, zwei von der Universität an Studirende der Theologie oder Medicin im Betrage von je 57 Rub. 14 Kop. jährlich vergeben werden ;
- 2) mehrere Stipendien des Assessors v. Villebois, zum Besten armer Studirender, im Gesamtbetrage von 250 Rub. halbjährlich, welche von einer besonderen Administration vertheilt werden ;
- 3) zwei Stipendien des Dr. Tischer, zum Besten von Studirenden der Theologie, Rechtswissenschaft oder Medicin, zu 50 Rub. halbjährlich, welche die Universität zu vertheilen hat, wenn sie nicht von den Administratoren an näher Berechtigte vergeben werden ;
- 4) die Joh. Reinhold v. Stackelberg'sche Stipendienstiftung von 60 Rub. halbjährlich, zum

Besten eines Studirenden der Theologie, welcher von dem Stifter und dessen Erben dem Universitäts-Directorium namhaft gemacht wird.

C. Von den Preisen.

§ 46.

Um zu Fortschritten in den Wissenschaften zu ermuntern, werden den auf der Dorpater Universität sich bildenden Studirenden jährlich von allen Facultäten Preisfragen gestellt.

§ 47.

Die Abhandlungen über diese Preisfragen müssen in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn nicht die Facultät aus wissenschaftlichen Rücksichten den Gebrauch der deutschen Sprache gestattet hat, und spätestens im Monat October an die Decane der betreffenden Facultäten eingesandt werden. Der Name des Verfassers wird in einem versiegelten Zettel beigefügt, der einen Wahlspruch trägt, welcher auch auf dem Titelblatt der Abhandlung sich findet.

§ 48.

Am 12. December, dem Geburtstage des Erhabenen Gründers der Universität, werden in einer feierlichen Versammlung derselben diejenigen Zettel, welche zu den für preiswürdig erkannten Abhandlungen gehören, eröffnet, die Namen der Sieger verkündigt, sowie die für das nächste Jahr gestellten Aufgaben bekannt gemacht. Diejenigen Zettel, deren zugehörige Abhandlungen keines Preises würdig befunden wurden, werden unentsiegelt ebendasselbst verbrannt.

§ 49.

Der erste Preis, welcher einer der über jede der gestellten Fragen eingereichten Abhandlungen zuerkannt werden kann, besteht in einer goldenen Medaille. — Dem Verfasser derjenigen Abhandlung, welche des zweiten Preises würdig befunden wird, wird eine silberne Medaille von gleichem Gepräge zuerkannt; eine solche ist auch der Preis für die beste homiletische Arbeit. Wenn in einer Facultät zwei Abhandlungen des gleichen Preises für würdig befunden werden sollten, so kann beiden die Preismedaille zuerkannt werden, wenn nur dabei die Gesamtzahl der für ein Jahr bestimmten Medaillen nicht überschritten wird. Ueberdiess können die gekrönten Abhandlungen, wenn sie nach dem Urtheile der Facultät die Beachtung des grösseren gelehrten Publicums verdienen, auf Kosten der Universität gedruckt werden.*)

 Viertes Capitel.

Von den Prüfungen und der Erwerbung gelehrter Grade.

§ 50.

Wer bei der theologischen, juristischen, historisch-philologischen und physico-mathematischen Facultät den vollen Cursus beendigt, d. h. alle zu einem bestimmten Studienfach nach dem bezüglichen Studienplan gehörenden Vorlesungen belegt und be-

*) Besondere Bestimmungen gelten hinsichtlich der zum Gedächtniss des 50jährigen Dienstjubiläums des weiland Curators des Dorp. Lehrbezirks wirkl. Geheimenraths v. Bradke von dem Lehrpersonal der Universität gestifteten goldenen Medaille..

sucht hat, darf sich einer allgemeinen Prüfung unterwerfen, nach deren mehr oder minder erfolgreichen Beendigung ihm die Würde eines graduirten Studenten, mit dem Rechte zur Erlangung der zwölften Rangklasse beim Eintritt in den Civildienst, oder der Candidatengrad, mit dem Rechte zur Erlangung der zehnten Rangklasse, verliehen wird. — Wer nach dem Ausfall der ersten Prüfung nur den Studenten grad erlangte, kann zur wiederholten Prüfung, zur Erlangung des Candidatengrades, nicht früher als nach sechs Monaten zugelassen werden. Gradualprüfungen der obenerwähnten Art können nach Bestimmung der Facultäten in zwei oder mehr Theile getheilt, und demnach theilweise schon während des Studiencursus absolvirt werden.

§ 51.

Die in den Militairdienst tretenden graduirten Studenten und Candidaten werden, nachdem sie im Unteroffiziersrange, erstere sechs und letztere drei Monate, gedient, zu Oberoffizieren befördert, selbst wenn in denjenigen Regimentern, in welche sie aufgenommen werden sollen, keine Vakanzen vorhanden seyn sollten, — falls sie durch Kenntniss des Frontdienstes dazu geeignet sind.

§ 52.

Wer den Candidatengrad erlangt hat, kann, jedoch nicht eher als ein Jahr nach Erlangung dieses Grades, der Prüfung auf den Magistergrad unterzogen werden, mit welchem das Recht zur Erlangung der neunten Rangklasse beim Eintritt in den Civildienst verbunden ist.

§ 53.

Ein Jahr nach Erlangung des Magistergrades kann die Prüfung auf den Doctorgrad stattfinden. Mit diesem höchsten gelehrten Grade ist das Recht auf die achte Rangklasse nach derselben Grundlage verbunden.

§ 54.

Zur Erlangung dieser Grade gehört ausser der Prüfung in den bestimmten Studienfächern auch Kenntniss der russischen Sprache; ohne dieselbe kann kein Studirender überhaupt eine academische Würde oder einen gelehrten Grad erlangen.

§ 55.

Es ist jedem gestattet, auch in mehreren Facultäten sich um academische Würden und gelehrte Grade zu bewerben.

§ 56.

Wer in einer Gradualprüfung nicht bestanden, kann sich zu einer nochmaligen Prüfung erst nach einem Jahre melden. Wer auch beim zweiten Male nicht besteht, wird nicht weiter zu einer Prüfung zugelassen.

§ 57.

Das der Würde eines graduirten Studenten, oder einem gelehrten Grade in den genannten vier Facultäten zugeeignete Recht auf die entsprechende Rangklasse beim Eintritt in den Dienst, gehört nur solchen Personen an, die auf der Dorpater Universität, oder auf andern höhern Lehranstalten des Reichs den Cursus absolvirt haben. Personen, welche die hiesige Universität oder eine dieser Lehranstalten entweder gar nicht besucht, oder auf ihnen nur ei-

nen Theil des Cursus (vergl. § 50) durchgemacht haben, können zwar zur Erlangung von Würden und gelehrten Graden bei der Universität geprüft werden, erhalten jedoch mit denselben nicht das Recht auf die entsprechende Rangklasse bei dem Eintritt in den Dienst, was in ihren Gradual-Attestaten ausdrücklich zu bemerken ist.

§ 58.

Ueber die Promotion zu verschiedenen Würden und gelehrten Graden im Fache der Medicin und über die mit denselben verbundenen Rechte und Vorzüge besteht eine besondere Verordnung, welche auch für die medicinische Facultät der Universität zu Dorpat in Kraft ist.

Fünftes Capitel.

Von den Vereinen unter den Studirenden.

§ 59.

Geheime Gesellschaften und Zusammenkünfte sind in Grundlage der allgemeinen Gesetze auch den Studirenden verboten.

§ 60.

Vereine, die einen wissenschaftlichen Zweck haben, können mit Genehmigung des Rectors unter den Studirenden gebildet werden, nach darüber vorgestellten Regeln. Wenn jedoch ein solcher Verein seinem Ziele zu entsprechen aufhören sollte, ist der Rector verpflichtet, ihn unverzüglich aufzuheben.

§ 61.

In Grundlage von der höheren Obrigkeit be-

stätiger Regeln kann unter den Studirenden eine Gliederung in engere Verbindungen — Corporationen — stattfinden, welche die Aufrechterhaltung eines guten Tons unter den Studirenden, die Förderung eines sittlichen und ehrenhaften Betragens, und die Regelung des geselligen Zusammenlebens auf der Universität zum Zwecke haben.

§ 62.

In Grundlage eines höheren Orts bestätigten Reglements besteht bei der Universität Dorpat unter der Benennung „academische Musse“ eine Gesellschaft zur geselligen Erheiterung, vorzugsweise der Studirenden, zu welcher aber auch Professoren, Beamten und andere Personen gebildeten Standes gehören. Der Zweck dieser Gesellschaft besteht darin, eine anständige und nicht kostbare Erheiterung nicht nur mittelst der gewöhnlichen geselligen Vergnügungen, sondern auch durch Beschäftigungen im Fache der Literatur und Kunst zu gewähren und hierdurch den Vergnügungen einen höheren Werth zu verleihen und das Streben nach Ausbildung zu fördern.

Sechstes Capitel.

Von den Universitätsstrafen und ihrer Anwendung.

§ 63.

Universitätsstrafen werden über Studirende verhängt für alle die Handlungen und Unterlassungen, auf welche in dem allgemeinen Straf-Gesetzbuch, Swod der Reichsgesetze, Bd. XV. Th. 1., Cor-

rectionsstrafen gesetzt sind, so wie für die Nichtbefolgung der in diesen Vorschriften enthaltenen und der von der Universitäts-Verwaltung erlassenen Gebote und Verbote; die verschiedenen Grade der Universitätsstrafen werden verhängt nach Massgabe des Grades der Verschuldung und der Wichtigkeit des Vergehens. In allen Fällen aber, für welche in dem allgemeinen Straf-Gesetzbuche Criminalstrafen vorgeschrieben sind, werden die Studirenden den ihrem Stande nach competenten Criminalbehörden übergeben.

§ 64.

Universitätsstrafen sind: 1) Verweis, 2) Carcerhaft, 3) Ausschliessung, 4) Consilium abeundi, 5) Relegation.

§ 65.

Die Carcerhaft hat drei Grade: 1) gewöhnliche Haft, 2) Haft bei Wasser und Brod, 3) Haft während der Ferien. Jeder Incarcerirte hat dem Carcerwärter 8 Kop. täglich zu zahlen.

§ 66.

Wenn die Strafe der Ausschliessung über einen Studirenden ausgesprochen worden, so hängt die Wiederaufnahme des Ausgeschlossenen von der Entscheidung des Conseils und der Zustimmung des Curators ab. Doch kann darum unter Anschluss der im § 6 erwähnten Zeugnisse nicht vor Beginn des auf die Ausschliessung folgenden Semesters nachgesucht werden.

§ 67.

Der mit dem Consilium abeundi Bestrafte kann

nicht eher, als nach Verlauf eines Jahres wieder aufgenommen werden, nachdem seine Bitte auf Vorstellung des Conseils und Fürsprache des Curators von dem Minister der Volks-Aufklärung gewährt worden.

§ 68.

Im Fall der Relegation wird das Urtheil sowohl den vaterländischen Universitäten, Academien und Lyceen, als auch den ausländischen höheren Lehranstalten, mit welchen die Universität zu Dorpat in Verbindung steht, mitgetheilt. Der Relegirte wird in keine der inländischen Lehranstalten aufgenommen. Je nach dem Geburtsorte des Relegirten wird die Gouvernements-Regierung, oder, wenn er ein Ausländer ist, seine Landesobrigkeit gleichfalls davon benachrichtigt.

§ 69.

Die mit der Ausschliessung, dem Consilium abeundi oder der Relegation Bestraften müssen binnen 24 Stunden nach Eröffnung des Urtheils die Stadt verlassen und am folgenden Tage jenseits der Grenze des Dorpater Ordnungsgerichtsbezirks seyn, wenn sie nicht etwa wegen Schulden in polizeilicher Haft bleiben. Diejenigen, welche Glieder von Familien sind, welche in Dorpat ansässig sind, werden zwar nicht aus der Stadt verwiesen, wenn diese Verwandten für das Betragen derselben die Verantwortung schriftlich übernehmen; falls aber ihr Verbleiben in Dorpat der Universitäts-Verwaltung nachtheilig erscheinen sollte, findet auch auf sie § 82 Anwendung.

§ 70.

Jede vom Universitätsgericht verhängte Strafe wird überdiess von demselben den Aeltern oder Vormündern des Bestraften mitgetheilt, und Fälle von Ausschliessung, consilium abeundi oder Relegation werden durch Anschlag an's schwarze Brett und durch die Zeitung zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 71.

Ein Studirender, welcher zufolge Urtheils des Universitätsgerichts bereits drei Mal einer Strafe unterzogen ist, kann, sobald er wieder von dem Universitätsgerichte schuldig befunden wird, sei es auch eines geringen Vergehens, mit der Ausschliessung bestraft werden.

§ 72.

Aufrichtiges Geständniss und Reue gelten als die Strafbarkeit verringernde und die Strafe mildernde, Leugnen dagegen oder Wiederholung desselben Vergehens als die Strafbarkeit steigernde und die Strafe verschärfende Umstände.

§ 73.

Unter Beziehung auf die allgemeinen Gesetze und die besondern Bestimmungen dieser Vorschriften über strafwürdige Handlungen und Unterlassungen werden unter diesen folgende hervorgehoben: Beleidigungen von Privatpersonen, namentlich weiblichen Geschlechts, absichtliche Beschädigung öffentlichen oder Privateigenthums, hartnäckiges und den guten Sitten zuwiderlaufendes Zudrängen zu dem

Orte einer öffentlichen oder Privatfeierlichkeit, Geschrei, Lärm und andere die öffentliche Ruhe störende Unziemlichkeiten auf der Strasse und an öffentlichen Orten, das Erscheinen in trunkenem Zustande, Hintansetzung der wissenschaftlichen und sittlichen Aufgaben des academischen Lebens, Zeitvergeudung in Wein- Gast- und Billardhäusern, oder beim Kartenspiel, nächtliches Umherschwärmen, das Laster des Trunks und der Unzucht. Störungen der Ordnung und Ruhe in den Localen der Universität gehören zu den ernstesten Vergehen.

§ 74.

Jede Selbsthülfe, welche die gesetzlich gestattete Nothwehr überschreitet, ist aufs Strengste verboten, vor Allem aber der Zweikampf und jede strafwürdige Betheiligung an demselben, nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche.

§ 75.

Nichtbefolgung der von irgend einer Universitäts-Autorität ergangenen Citation, so wie verzögerte Befolgung der von der Universitätspolizei im Namen des Gesetzes ergangenen Aufforderung, wird als Ungehorsam und Widerspenstigkeit angesehen und nach Massgabe der Wichtigkeit der Sache und der Dauer der Nichterfüllung bestraft.

§ 76.

Versammlungen der Studirenden sind nur zulässig unter Beobachtung der besonderen, desfallsigen Bestimmungen.

§ 77.

Der Besuch der Gesellschaften der hiesigen Bürgermusse wird den Studirenden verboten.

§ 78.

Ein Studirender, der ohne eine gültige Ursache die Zeit der Ferien durch Entfernung vor der gesetzlich hierzu festgesetzten Frist, oder durch Rückkehr zur Universität nach dem Anfange der Vorlesungen verlängert, wird in den nächstfolgenden Ferien einer Carcerhaft, nach dem Ermessen des Universitätsgerichts, unterworfen. In jedem Fall ist der nach dem Beginn der Vorlesungen bei der Universität Eintreffende verpflichtet, unverzüglich beim Prorector sich zu melden.

§ 79.

Die Studirenden müssen sich darnach richten, wozu die Pedelle und ihre Gehülfen, welche als executive Universitäts-Polizei auf die Erhaltung der Ordnung und Ruhe zu achten haben, zufolge ihres Amtes sie auffordern, und ihnen im Fall der Citation unverzüglich zum Prorector folgen. Der sich Widersetzende kann mit Gewalt ergriffen werden und wer in solchem Fall dem Pedell sich entzieht, oder seinen Namen verschweigt, oder einen falschen Namen nennt, unterliegt strenger Beahndung.

§ 80.

Bei Verhaftung durch ein Militär- oder Polizeicommando darf ein Studirender, bei Verlust seines Rechts und noch ausserdem bei strenger Ahndung, sich demselben nicht widersetzen, selbst wenn er

vollkommen unschuldig wäre. — In jedem Fall wird er unverzüglich zum Prorektor geführt, oder, nach 11 Uhr Abends, dem Oberpedell zur Ergreifung der nothwendigen Sicherheitsmassregeln übergeben, oder endlich, wenn der Fall nach Mitternacht sich ereignet hat, bis zum folgenden Morgen in der Polizeiwache zurückgehalten.

§ 81.

Beleidigungen von Personen, die über Vollziehung der Gesetze wachen, sowie herabsetzende oder gewalthätige Handlungen in Beziehung auf Bekanntmachungen der Universität und örtlichen Autorität sind schwere Vergehungen; dasselbe gilt von Beleidigung einer Militärperson, zur Zeit der Ausübung ihrer Dienstpflicht, und in noch höherem Grade in Bezug auf eine Schildwache.

§ 82.

Ein Studirender, dessen Anwesenheit aus Gründen der Sittlichkeit und guten Ordnung gefährlich oder schädlich erscheint, kann vom Prorektor aus dem Verzeichniss der Studirenden gestrichen und, mittelst Requisition an die Stadt- und Landpolizei, aus der Stadt und dem Dorpater Ordnungsgerichtsbezirk verwiesen werden. In gleicher Veranlassung und in gleicher Weise kann der Prorektor auch einen von der Universität abgegangenen Studirenden, der in der Stadt Dorpat oder deren Umgebung verweilt, ohne eine Gradualprüfung bestanden oder eine feste Berufsstellung erlangt zu haben, aus der Stadt und dem Dorpater Ordnungsgerichtsbezirk verweisen; in

beiden Fällen ist jedoch zur Verweisung die Zustimmung des Curators einzuholen.

Siebentes Capitel.

Von dem Gerichtsverfahren der Universität in Beziehung auf Studirende.

§ 83.

Die Universität übt in Beziehung auf Studirende die ihr zustehende Gerichtsbarkeit aus durch den Syndicus, den Prorector, das Universitätsgericht, das Appellations- und Revisionsgericht.

§ 84.

Der Geschäftsgang und das Gerichtsverfahren beruhen auf den für die livländischen Landesbehörden geltenden Regeln. Die Entscheidungen werden gefällt in Grundlage zunächst der besonderen, für die Universität geltenden Bestimmungen, demnächst der, für die livländischen Landesbehörden in Kraft stehenden, polizei-criminal- und civilrechtlichen Normen.

§ 85.

Alle gerichtlichen Verhandlungen und das ganze Verfahren sind frei von allen Gebühren und Poschlinien und von dem Gebrauch des Stempelpapiers; jedoch sind für Abschriften von Actenstücken, Beglaubigung von Namensunterschriften unter Documenten aller Art, für Ausstellung von Bescheinigungen und Attestaten und dergleichen Schreibegebühren nach einer bestätigten Taxe zu entrichten.

§ 86.

Vor den Syndicus gehören alle Klagen gegen Studirende, welche Schulden betreffen; die näheren hierüber geltenden Bestimmungen s. § 99.

§ 87.

Zum Ressort des Prorectors gehören alle Sachen in Bezug auf die Verletzung der Regeln der Disciplin und der Polizei, sowie sonstige Vergehen der Studirenden. An ihn haben die Studirenden sich zu wenden in den Fällen, wenn ihnen Beleidigungen und Beeinträchtigungen zugefügt sind, um die gesetzliche Genugthuung zu erlangen.

§ 88.

Alle Sachen werden von dem Prorector mündlich und summarisch verhandelt. Seine Entscheidungen in Bezug auf Studirende sind allendliche, wenn die Strafen sich auf Verweis oder auf Carcerhaft von nicht mehr als fünf Tagen beschränken. Sachen, in welchen bedeutendere Strafen zu erkennen sind, überliefert der Prorector an das Universitätsgericht; wenn der Angeschuldigte in Haft genommen ist, erfolgt diese Uebergabe nicht später, als am folgenden Tage.

§ 89.

Vor das Universitätsgericht gehören alle, überhaupt unter die Gerichtsbarkeit der Universität fallende Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungssachen gegen Studirende, mit Ausnahme derjenigen Sachen, welche vor den Syndicus (§ 86) oder zum Ressort des Prorectors (§ 87) gehören. Desgleichen com-

petiren dem Universitätsgericht auch nicht streitige Sachen, wie Beglaubigung von Namensunterschriften, Ausstellung von Notarialinstrumenten und dergl.

§ 90.

Das Universitätsgericht ist zugleich Vormundschafts- und Curatel-Behörde für alle unter Gerichtsbarkeit der Universität stehende Personen; diejenigen Studirenden jedoch, welche nur als solche unter der Gerichtsbarkeit der Universität stehen, bleiben in Beziehung auf Vormundschaft und Alters-Curatel den ihrem Stande und früheren Domicil nach bis zu ihrem Eintritt in die Universität für sie competenten Behörden untergeordnet.

§ 91.

Sachen über Verletzung der Vorschriften der Disciplin und Polizei werden auch beim Universitätsgericht mündlich und summarisch verhandelt. Jeder Studirende ist verpflichtet, persönlich zu erscheinen; eine Vertretung durch Advokaten oder andere Personen wird in keinem Falle zugelassen.

§ 92.

Das Universitätsgericht trifft in Beziehung auf Studirende allendliche Entscheidungen:

- a) in Disciplinar und Polizeisachen, wenn der Schuldige zu einem Verweise, zur Abbitte vor Gericht, zur Carcerhaft, oder zur Ausschliessung verurtheilt wird.
- b) in Untersuchungssachen wegen anderer Vergehen, für welche in dem allgemeinen Strafgesetzbuche

- nur Correctionsstrafen bestimmt sind; an deren Stelle aber nach § 63 Universitätsstrafen eintreten, wenn keine höhere Strafe als die Ausschliessung verhängt wird;
- c) in streitigen Rechtssachen, — mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens, — ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes.

§ 93.

In Disciplinar-Polizei- und anderen Untersuchungssachen gegen Studirende ist gegen die allendlichen Entscheidungen des Universitätsgerichts eine Nichtigkeits- oder sonstige Beschwerde nicht gestattet; wenn jedoch auf Ausschliessung erkannt worden ist, wird das auf letztere bezügliche Urtheil dem Curator zur Bestätigung unterlegt.

§ 94.

In Fällen, wo für Disciplinar- oder Polizeivergehen der Studirenden eine höhere Strafe, als die im § 92 angegebene zu erkennen ist, wird nach geschlossener Untersuchung beim Universitätsgericht die Sache dem höheren Universitätsgericht übergeben, zur Revision des Verfahrens und zur Urtheilsfällung. Das in dem höheren Universitätsgericht gefällte Urtheil wird, in soweit es Ausschliessung oder eine höhere Strafe verhängt, dem Curator zur Bestätigung unterlegt.

§ 95.

In Fällen, wo für Vergehen der Studirenden eine höhere Universitätsstrafe, als die Ausschliessung, oder gar eine Criminalstrafe zu verhängen ist, wird die

Sache gleichfalls dem höheren Universitätsgerichte übergeben zur Revision des Verfahrens und zur Urtheilsfällung, resp. zur Bestimmung darüber, ob die Sache der Criminalbehörde übergeben werden solle oder nicht. Erkennt das höhere Universitätsgericht auf Uebergabe an das Criminalgericht, so hat es die Sache nebst dem Angeschuldigten, der zu dem Zwecke aus dem Verzeichniss der Studirenden gestrichen wird, der competenten Criminalbehörde zu übergeben; erkennt es dagegen nicht auf Uebergabe an das Criminalgericht, so hat es über den Schuldigen eine entsprechende Universitätsstrafe zu verhängen. — In beiden Fällen ist jedoch das Urtheil, soweit es Ausschliessung oder eine höhere Universitätsstrafe, oder Uebergabe an das Criminalgericht bestimmt, dem Curator zur Bestätigung zu unterlegen.

Achtes Capitel.

Von den Schuldverbindlichkeiten der Studirenden und von den bei der Verhandlung und Entscheidung derselben zu beobachtenden Rechtsnormen. (s. Anhang.)

~~~~~

Auf Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 22. October d. J. temporär bestätigt.

Dorpat, den 2. November 1862.

Curator des Dorp. Lehrbezirks *Graf Keyserling*.

---

**Von dem Curator des Dorpater Lehrbezirks am 15.  
Januar 1863 angeordnete Fortsetzung der am 2.  
November 1862 temporär bestätigten Vorschriften für  
die Studirenden der Dorpater Universität.**

Die §§ 63, 65, 66, 67 und 74 haben folgende  
veränderte Fassung erhalten :

**§ 63.**

Für Nichtbefolgung der in diesen Vorschriften  
enthaltenen oder von der Universität erlassenen Ge-  
bote und Verbote, desgleichen für Handlungen und  
Unterlassungen, auf welche in dem allgemeinen Straf-  
gesetzbuche Correctionsstrafen, die eine Behandlung  
in administrativ-polizeilicher Weise zulassen, gesetzt  
sind, werden die Studirenden mit Universitäts-Stra-  
fen beahndet, deren verschiedene Grade nach Maas-  
gabe der Verschuldung und der Wichtigkeit des  
Vergehens verhängt werden. In schwereren Fällen  
werden die Studirenden den ihrem Stande nach  
competenten Criminalbehörden übergeben. Ueber  
die Bestrafung der Betheiligung an Duellen s. § 74.

**§ 65.**

Die Carcerhaft hat drei Grade: 1) gewöhnliche  
Haft, 2) Haft bei Wasser und Brod, 3) Haft wäh-

rend der Ferien. Die Carcerhaft kann allein verhängt oder mit einer der höheren Strafen verbunden werden. Jeder Incarcerirte hat dem Carcerwärter 8 Kop. täglich zu zahlen.

#### § 66.

Die Strafe der Ausschliessung hat ebenfalls drei Grade, je nachdem sie bis zum Anfang des nächsten auf die Ausschliessung folgenden Semesters, oder bis zum Anfang des zweiten oder dritten Semesters verhängt wird. Die Wiederaufnahme des Ausgeschlossenen hängt von der Entscheidung des Conseils und der Zustimmung des Curators ab. Den betreffenden Gesuchen sind die § 6 erwähnten Zeugnisse anzuschliessen.

#### § 67.

Die Strafe des Consilium abeundi hat ebenfalls drei Grade, je nachdem sie auf ein, zwei oder drei Jahre verhängt wird. Der mit dem Consilium abeundi Bestrafte kann nur dann wieder aufgenommen werden, wenn seine Bitte auf Vorstellung des Conseils und Fürsprache des Curators von dem Minister der Volksaufklärung gewährt wird. In Betreff der vorzustellenden Zeugnisse gilt das im § 6 Erwähnte.

#### § 74.

Jede Selbsthülfe, welche die gesetzlich gestattete Nothwehr überschreitet, ist aufs Strengste verboten. Der Zweikampf und jede strafwürdige Betheiligung an demselben, werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs beurtheilt. Duelle zwi-

schen Studirenden und Nichtstudirenden werden von der nach dem Stande der letzteren competenten Criminalbehörde untersucht und abgeurtheilt; das in einem solchen Falle gefällte Urtheil wird dem Universitäts-Gerichte mitgetheilt. Duelle zwischen Studirenden werden von dem Universitäts-Gerichte untersucht und nach Maassgabe der mehr oder minder erschwerenden Umstände bestraft. Als besonders erschwerende Umstände sind hierbei anzusehen: Umgehung der Ehrengerichte, Abwesenheit von Secundanten und ärztlichen Helfern, Wahl von Schiess-Waffen, Duell-Bedingungen, die die Wahrscheinlichkeit eines schlimmen Ausganges erhöhen, so wie auch der tödtliche Ausgang. Wo einer dieser Umstände obwaltete, ist die Anwendung von Universitätsstrafen ausgeschlossen, und wird die Sache nach geschlossener Untersuchung mit einem Sentiment des Universitäts-Gerichts dem Curator zu weiterer Verfügung vorgestellt. Die Secundanten werden nicht bestraft, wenn auch sie nach Möglichkeit versucht haben, eine Versöhnung herbeizuführen. Die zu ärztlicher Hülfe beim Duell Anwesenden sind in jedem Falle straflos, und können auch nicht zu Zeugenaussagen in der betreffenden Untersuchung angehalten werden.

---

Von dem Curator des Dorpater Lehrbezirks am 26. Mai 1864 nachstehende, auf den veränderten Studienplänen beruhende Modificationen der §§ 14 und 44 genehmigt.

§ 14.

Zum Fortgenuss dieses Beneficiums der freien Collegien (§ 13) wird erforderlich ein am Schlusse des Semesters zur festgesetzten Zeit mit gutem Erfolg bestandenes Semestralexamen in den belegten Vorlesungen nach Bestimmung der betreffenden Facultät, und zum Erweise dessen rechtzeitige Einlieferung des Anmeldebogens bei dem Universitäts-Directorium.

§ 44.

Wer ein solches Stipendium genossen hat und fortzubeziehen wünscht, hat am Schlusse des Semesters ein Zeugniß über wohlbestandene Semestralprüfung aus den im verflossenen Halbjahr belegten Vorlesungen bei dem Directorium einzureichen, welches über seine Führung von dem Prorector Auskunft einzieht.

§ 74 und die Schlussworte des § 63 der Fortsetzung der am 2. Novbr. 1862 temporär bestätigten Vorschriften für die Studirenden der Dorp. Univ. sind durch folgendes Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 28. Juni 1865 ausser Kraft gesetzt worden :

„Die im Св. Заκ. (Ausg. 1857) Bd. XV, Buch 2, Art. 761 Pkt. 8. Anm. zu dslb. und im Св. Воен. постановл. (Ausg. 1859) Th. V, Buch 2. Art. 6. Pkt. 3 enthaltene Vorschrift über die Uebergabe der Studirenden der Dorp. Universität für Duelle an das Kriegsgericht ist aufzuheben, und in Ergänzung des Art. 4. des am 9. Jan. 1865 Allerhöchst bestätigten Statuts dieser Universität eine zweite Anmerkung folgenden Inhalts festzusetzen.

Anmerkung 2. Die Studirenden der Dorpater Universität, welche irgend einer auf Duelle bezüglichen Handlung sich schuldig gemacht haben, unterliegen, nachdem die Sache in vorschriftmässiger Weise untersucht worden ist, dem Criminalgerichte auf Grundlage der allgemeinen Ordnung der Criminal-Gerichtsbarkeit.

# Anordnungen

in Bezug auf die Erhebung von Honorarzahllungen,  
sowie in Bezug auf die Berechtigung zum Besuch der Vor-  
lesungen an der Dorpater Universität.

---

1. Die Vorlesungen an der Dorpater Universität und gleich ihnen die wissenschaftlichen Uebungen sind halbjährige, d. h. in der Behandlung ihrer Gegenstände an die Dauer eines Semesters gebunden.

Sie werden gehalten:

a) auf Bestimmung der Facultäten, in Grundlage des Statuts der Universität Art. 17. B. 1. und Art. 53;

b) nach der eigenen Auswahl der Docenten;

c) als sogenannte Privatissima für besondere wissenschaftliche Zwecke;

d) von den Lectoren, um den Unterricht in den neueren Sprachen zu fördern, in Grundlage des Statuts der Universität Art. 53, auf Bestimmung des Conseils.

Anmerkung. Unabhängig hievon werden an der Universität öffentliche populäre Vorlesungen über die technischen Wissenschaften in den Wintermonaten, vom October bis zum März, gehalten.

2. Angekündigt werden die Vorlesungen durch ein gedrucktes Verzeichniß. Dasselbst wird auch die für jede Vorlesung bestimmte Zahl von wöchentlichen Stunden angegeben, und bezeichnet, welche namentlich als nicht verordnete (oben 1. b.) und welche als Privatissima (oben 1. c.) gehalten werden.

3. Die Berechtigung zum Belegen der Vorlesungen kann von den immatriculirten Studirenden der Universität und von anderen Personen, welche der Rector der Universität als Zuhörer admittirt, erlangt werden.

4. Um die Erlaubniß, als nicht immatriculirte Zuhörer zum Besuch der Vorlesungen zugelassen zu werden, können bei dem Rector folgende Personen ansuchen:

a) diejenigen, welche von einer Universität oder von einer höheren Special-Lehranstalt eine an den erfolgreichen Abschluß ihrer Studien geknüpfte Qualification durch Verleihung einer Würde, eines Grades oder Titels erworben haben;

b) die nach vollendetem Studiencursus auf der Dorpater Universität ausgetretenen Studirenden derselben;

c) Civil- und Militär-Beamte, sowohl die im Dienste stehenden, als auch die verabschiedeten;

d) Personen, von denen es notorisch ist oder glaubwürdig festgestellt wird, daß sie die zum Besuch der Universitäts-Vorlesungen erforderliche Vorbildung, sei es im Allgemeinen oder wenigstens für ein Specialstudium, besitzen, die aber entweder in Betracht ihres vorgerückten Alters und ihres Berufs in die Verhältnisse immatriculirter Studirenden nicht mehr hineinpassen, oder durch körperliche Gebrechen behindert gewesen sind, die von dem Prüfungs-Reglement verlangte allgemeine

Vorbildung zu erwerben. Ueber das Bestehen solcher Verhältnisse entscheidet der Rector.

e) ausnahmsweise, auf nicht länger als ein Semester, junge Leute, welche zwar das Maturitätszeugniß besitzen, aber aus irgend welcher Ursache nicht sofort in die Zahl der Studirenden eintreten können.

Der nicht immatriculirte Zuhörer muß das Alter von 17 Jahren überschritten haben.

5. Der Rector ertheilt der bezüglichlichen Person eine Zulasskarte, die, je nach dem Wunsche des Empfängers, entweder für einzelne oder für sämtliche zu einem Cursus gehörende Vorlesungen ausgestellt wird. Diese Karte dient zum Erweise dafür, daß der Inhaber zum Belegen der Vorlesungen berechtigt ist. Der Studirende der Universität besitzt solchen Erweis in seiner Matrikel.

6. Den als zulassungsfähig (ob. 5.) anerkannten Personen wird die Auswahl und Bezeichnung der Vorlesungen, welche sie zu belegen wünschen, anheimgegeben.

Zu diesem Zwecke werden auf Anordnung des Rectors versehen:

a) die neu eingetretenen immatriculirten Studirenden mit dem Belegbuche und Belegblatte, desgleichen, dem gewählten Studium gemäß, mit den Studienplänen;

b) die nicht immatriculirten Zuhörer, wenn sie es wünschen, mit den Studienplänen. Auch sie können sich des Belegbuches und des Belegblattes bedienen.

Außerdem können sowohl die Studirenden, als auch die Zuhörer das gedruckte Verzeichniß der Vorlesungen des betreffenden Semesters erhalten.

7. Mit Ausnahme eines dreimaligen Hospitirens, welches herkömmlich unentgeltlich gestattet zu werden pflegt, ist der darüber hinausgehende Besuch einer Vorlesung nur demjenigen gestattet, der sie ordnungsmäßig belegt hat.

8. Für den Besuch einer Vorlesung auf die Dauer eines Semesters ist die Universitäts-Obrigkeit angewiesen zu erheben:

a) für eine jede auf Bestimmung der Facultäten oder des Conseils (ob. 1. a. und d.) angekündigte Vorlesung ein nach der Zahl der auf die Woche fallenden Lehrstunden zu je 1 Rub. für die Stunde bemessenes, für mehr als sechs Stunden in der Woche auf 6 Rub. festgesetztes Honorar;

b) für die nach der eigenen Auswahl der Docenten außerhalb der Studienpläne angekündigten (ob. 1. b.) Vorlesungen, falls sie nicht gleich den vorhergehenden zu honoriren sind, diejenigen Zahlungen, welche vor dem Beginn des bezüglichen Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht werden. Hinsichtlich derselben geschieht, wenn erforderlich, die Publication von Seiten des Rectors in Folge der von dem Curator des Lehrbezirks erteilten Bestätigung;

c) für die Privatissima die festgesetzten Zahlungen, wobei es den betreffenden Docenten selbst überlassen ist, den Betrag der Zahlungen zur Kenntniß der Studirenden und Zuhörer zu bringen. (ob. 1. c.)

Anmerkung. Die populären Vorlesungen in den technischen Wissenschaften werden unentgeltlich gehalten und der Besuch derselben unterliegt den durch die jedesmalige Publication festgestellten Bedingungen.

9. Die letzten drei Tage, welche dem Beginn der Vorlesungen eines jeden Semesters vorausgehen, sind der ein für

allemal festgesetzte Termin zur Annahme der Meldungen für die auf das bevorstehende Semester angekündigten Vorlesungen und Uebungen, sowie der von Seiten der Universität dafür zu erhebenden (ob. 8.) Honorarzahlingen.

10. Es hängt von dem Ermessen des Rectors ab, aus besonders berücksichtigenswerthen Gründen Einzelnen innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters einen Termin zum Nachholen der Meldung für die Vorlesungen oder der Entrichtung des Honorars zu gestatten.

11. Der Empfang der Honorarzahlingen unterliegt nebst der Controle der Berechnung, Buchung, Aufbewahrung und Ablieferung der Gelder der obersten Leitung und Anordnung des Directoriums, welches die Ausführung einem Beamten überträgt.

12. In den bezeichneten Terminen (ob. 9. u. 10.) erscheinen die Studirenden der Universität an dem zur Annahme von Seiten des Directoriums bestimmten Orte mit dem Belegbuche und mit dem Belegblatte, in welche sie die Vorlesungen, welche sie zu besuchen wünschen, eingetragen haben, entrichten entweder dafür das Honorar und erhalten die Quittung über letzteres in dem Belegbuche, oder legitimiren sich darüber, daß ihnen die Honorarzahlingen erlassen ist. Die Zuhörer haben, bevor sie ebendasselbst erscheinen können, sich mit ihrer Zulasskarte bei den Docenten, deren Vorlesungen sie zu hören wünschen, zu melden und deren Zustimmung einzuholen, worüber sie bei der Ueberlieferung des Verzeichnisses der ausgewählten Vorlesungen, welche sie zu besuchen wünschen, sich auszuweisen haben. Demnächst entrichten sie die bezüglichen Zahlingen und erhalten die Quittung.

13. Wenn eine Vorlesung in der ersten Hälfte des Semesters sistirt wird, so kann eine Rückzahlung des Honorars (ob. 8.) stattfinden.

14. Während des Besuchs der Vorlesungen unterliegen die nicht immatriculirten Zuhörer, gleich den Studirenden, allen Maafregeln und Verfügungen, welche von Seiten der Universitäts-Obrigkeit zur Einhaltung der gehörigen Ordnung und Ruhe in den Räumen der Universität eingeführt sind oder in Zukunft für nöthig befunden werden sollten.

15. Die Berechtigung zum Besuch der Vorlesungen erlischt für den Studirenden mit seinem Austritt aus der Zahl derselben vor Beendigung des Studiencursus, für den Zuhörer mit der Zurücknahme der ihm ertheilten Zulasskarte Seitens des Rectors wegen Nichtbeobachtung dieser Anordnungen.

16. Den Facultäten competirt die Bezeichnung derjenigen mittellosen Studirenden, die eines Stipendiums, einer Unterstützung oder der Befreiung von der Honorarzahlung für Vorlesungen sich würdig erweisen, unter Mittheilung an das Directorium, in Folge dessen zum Geschäftskreis des Directoriums die Ertheilung von Stipendien und Unterstützungen an Studirende, desgleichen die Befreiung derselben von der in den Vorschriften für die Studirenden bestimmten Zahlung für Vorlesungen, sowie von anderen Zahlungen gehört. (Statut der Univ. Art. 17. B. 6. u. Art. 36. VI.). Auf dieser Grundlage kann die Honorarzahlung für Vorlesungen, die zu dem Studienplane des Petenten gehören, erlassen werden, und zwar nur den Studirenden.

Diejenigen immatriculirten Studirenden, welche der Befreiung von der letzterwähnten Honorarzahlung gewürdigt zu

werden wünschen, haben den bezüglichen Facultäten die zur Begründung ihres Anliegens dienenden Verhältnisse darzulegen.

17. Die Facultäten bezeichnen allendlich in der statutmäßigen Ordnung diejenigen Studirenden, welche sie der Befreiung von der Zahlung für würdig erachten, und beobachten als maafgebend für ihre Entschliebung, daß — abgesehen von den Zöglingen des medicinischen Instituts, welche durch das von dem Ministerium der Volks-Aufklärung am 30. Juni 1865 bestätigte Reglement des Instituts von der Zahlung des Honorars befreit sind — zunächst den Anspruch auf Erlaß der Honorarzahlung haben:

a) Studirende, welche in Gemäßheit des Statuts der Universität (Art. 64. u. 65.) Facultätsstipendien oder aus anderen öffentlichen Mitteln Stipendien von nicht über 200 Rub. im Jahre beziehen;

b) Studirende, welche in Folge der Festsetzung des Statuts der Universität (Art. 66.) Unterstüzungen erhalten;

c) Studirende, welche aus Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks auf Erlaß des Honorars gerichtete Zeugnisse aufweisen;

d) Studirende, welche als Söhne von Beamten des Lehrfachs oder in Betracht besonderer Verhältnisse, die zur Kenntniß der Facultäten gelangen, empfohlen zu werden verdienen.

18. Im Falle der Befreiung eines Studirenden von der Zahlung wird von Seiten des Directoriums der Universität die zu dessen Erfüllung erforderliche Anordnung getroffen.

19. Die Befreiung von der Zahlung wird jedesmal auf ein Semester zuerkannt. Der Fortgenuß der Befreiung ist bedingt durch erfolgreiches Studium, zu dessen Erweise die Bescheinigung über eine am Schlusse jedes Semesters nach den

für die einzelnen Facultäten geltenden Bestimmungen befriedigend abgelegte Prüfung gefordert wird.

20. Ein gedrucktes Exemplar dieser Anordnungen wird jedem neu eintretenden Studirenden zugleich mit der Matrikel, jedem Zuhörer aber auf seinen Wunsch bei Ertheilung der Zulasskarte eingehändigt.

Bestätigt am 1. April 1866. Curator des Dorpater Lehrbezirks **Graf Keyserling.**

## Von den Schuldverbindlichkeiten der Studirenden und von den bei der Verhandlung und Entscheidung derselben zu beobachtenden Rechtsnormen.

### § 1.

Die Studirenden unterliegen in Beziehung auf Schuldverbindlichkeiten der Wirksamkeit der allgemeinen Rechtsnormen, insoweit die letzteren nicht durch die nachfolgenden §§. abgeändert oder beschränkt werden.

### § 2.

Die Schuldsachen der Studirenden gehören vor die Universitäts-Gerichtsbarkeit, wenn dieselben das bewegliche Vermögen der Studirenden betreffen und die Schuldverbindlichkeiten während der Zeit der Zugehörigkeit der Studirenden zur Universität in der Stadt Dorpat oder in dem Bezirk des Dorpater Ordnungsgerichts entstanden sind.

### § 3.

Die in der Stadt Dorpat oder in dem Bezirk des Dorpater Ordnungsgerichts entstandenen Schuldverbindlichkeiten können jedoch nur dann gegen einen Studirenden vermittelt einer Klage geltend gemacht werden, wenn sie einen der in den §§. 4 u. 5 angeführten Gegenstände betreffen und zugleich die in § 4 bezeichnete Geldsumme nicht übersteigen.

Ist einem Studirenden über den Betrag der betreffenden Geldsumme creditirt worden, so kann die Forderung nur bis zur Höhe der letzteren eingeklagt werden.

#### § 4.

Die einzelnen Gegenstände, für welche den Studirenden zu creditiren gestattet ist, sind:

|     |                                |          |
|-----|--------------------------------|----------|
| 1)  | für Mittag- und Abendtisch . . | 15 R. S. |
| 2)  | „ Brod dem Bäcker . . . . .    | 10 „ „   |
| 3)  | „ Milch und Schmand . . . . .  | 3 „ „    |
| 4)  | „ Wohnung und Holz . . . . .   | 20 „ „   |
| 5)  | „ Möbelmiethe . . . . .        | 5 „ „    |
| 6)  | „ Aufwartung . . . . .         | 10 „ „   |
| 7)  | „ Wäsche . . . . .             | 5 „ „    |
| 8)  | „ Arbeit dem Schneider . . .   | 15 „ „   |
| 9)  | „ Arbeit dem Schuhmacher .     | 7 „ „    |
| 10) | „ Bücher dem Buchhändler .     | 10 „ „   |
| 11) | „ Waaren dem Kaufmann . .      | 10 „ „   |

#### § 5.

Forderungen der academischen Musse in Bezug auf die von jedem Mitgliede zu leistenden Geldbeiträge, desgleichen die Forderungen der Apotheker für gelieferte Arzneien und die Delictsschulden der Studirenden (Ersatzforderungen wegen widerrechtlicher Beschädigung von Personen und fremden Sachen) können in jedem Betrage mittelst einer Klage geltend gemacht werden.

#### § 6.

Alle von einem Studirenden in der Stadt Dorpat oder in dem Bezirke des Dorpater Ordnungs-

gerichts eingegangenen Schuldverbindlichkeiten, welche nicht einen der in den §§. 4 u. 5 bezeichneten Gegenstände betreffen, können während der Zeit, wo der Schuldner auf der Universität seinen Studien obliegt, weder bei der Universität, noch bei irgend einer der örtlichen Behörden zur Verhandlung gelangen, es sei denn, dass der Studirende nachweisbar in arglistiger Weise die Schuld contrahirt hat oder der Gläubiger wider seinen Willen zu dem Creditgeschäft veranlasst worden ist (forcirte Creditnahme).

Liegt einer der beiden letzten Fälle vor, so hat der Studirende die betreffende Schuld unabhängig von seinen etwaigen andern Schulden binnen der ihm bewilligten Frist zu berichtigen und wird zugleich einer strengen Disciplinarstrafe durch den Prorector, nach Umständen durch das Universitätsgericht unterzogen.

Studirenden ist es als unziemlich zu verweisen, wenn sie mit der Bitte um Darlehn oder um Bürgschaft für Schuldverbindlichkeiten Mitglieder des Lehrpersonals der Universität angehen.

### § 7.

Wer einem Studirenden gegen ein Pfand Geld darleiht oder andere Sachen zu irgend einem Zweck übergibt, ist verpflichtet, bei der ersten mittelst Requisition an die betreffende Polizeibehörde zu erlassenden Aufforderung das Pfand an die Universitätsobrigkeit abzuliefern.

### § 8.

Das Universitätsgericht überträgt die Verhand-

lung der Schuldsachen der Studirenden, abgesehen von den in § 9 bezeichneten Fällen, einem rechtskundigen Beamten der Universität, bei welchem daher Schuldklagen gegen Studirende anzubringen sind.

### § 9.

Schadenersatzforderungen gegen Studirende verhandelt und entscheidet der Prorector, beziehungsweise das Universitätsgericht.

Gegen die betreffende Entscheidung des Prorectors und des Universitätsgerichts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

### § 10.

Die Schuldsachen der Studirenden werden mündlich und summarisch verhandelt und entschieden. Erachtet eine Partei sich durch die von dem Beamten (§ 8) gefällte Entscheidung verletzt, so kann sie über dieselbe bei dem Universitätsgericht Beschwerde führen. Jedoch ist die Partei in solchem Fall verpflichtet, binnen 24 Stunden von der ihr eröffneten Entscheidung gerechnet, dem Beamten Anzeige von der beabsichtigten Beschwerde zu machen und dieselbe bei dem Universitätsgerichte an dem nächsten ordentlichen Gerichtstage anzubringen, widrigenfalls die Beschwerde unbeachtet bleibt.

Gegen die Entscheidung des Universitätsgerichts über die Beschwerdepunkte ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

### § 11.

Jeder Studirende ist verpflichtet, auf die erste an ihn ergangene Citation in Schuldsachen zu er-

scheinen. Ist derselbe durch einen gesetzlichen Grund am Erscheinen verhindert, so hat er am nächsten Gerichtstage die stattgehabte Behinderung zu beweisen. Kann der Studirende diesen Beweis nicht erbringen, so wird er dem Prorector zur Bestrafung für Nichtbefolgung richterlicher Citationen übergeben, beziehungsweise von dem Universitätsgericht einer Disciplinarstrafe unterzogen.

### § 12.

Der die Schuldsachen der Studirenden verhandelnde Beamte (§ 8) hat ein kurzes Journal über die täglichen Verhandlungen und ausserdem ein allgemeines Schuldbuch zu führen, aus welchem in Bezug auf einen jeden Studirenden ersichtlich ist: welche Forderungen gegen denselben eingeklagt worden sind, welche Zahlungsfristen ihm bewilligt, und wann die einzelnen Forderungen von ihm berichtigt wurden.

Der Beamte hat einer jeden Person, welche eine Notiz über die Schuldverhältnisse eines Studirenden zu erhalten wünscht, die erforderliche Auskunft aus dem Schuldbuch zu ertheilen.

### § 13.

Schuldforderungen gegen Studirende, welche gemäss § 3 klagbar sind, müssen binnen sechs Monaten nach ihrer Entstehung anhängig gemacht werden. Betreffen dieselben insbesondere den Ersatz eines Schadens (§ 5), so sind sie binnen acht Tagen von der in Frage kommenden beschädigenden Handlung gerechnet, geltend zu machen.

Versäumt der Gläubiger die eine oder die andere Frist, so kann seine Forderung erst dann zur Verhandlung und Execution gelangen, nachdem die zu derselben Classe gehörigen, von Seiten anderer Gläubiger rechtzeitig eingeklagten Forderungen entschieden und die betreffenden Gläubiger bereits befriedigt worden sind. Erreichen die übrigen zu derselben Classe gehörigen Forderungen nicht den vollen Betrag der in § 4 für dieselben festgesetzten Geldsummen, so kann die nicht rechtzeitig eingeklagte Forderung insoweit zur Verhandlung und Execution gelangen.

#### § 14.

Der die Schuldsachen der Studirenden verhandelnde Beamte (§ 8) hat dem Schuldner nach seinem Ermessen eine Frist zur Berichtigung der Schuld anzuberaumen, welche sich unter Umständen auf sechs Monate von der Zeit der erhobenen Klage erstrecken kann.

#### § 15.

Berichtigt der Schuldner in der ihm anberaumten Frist die betreffende Schuld nicht, so wird derselbe von der Universität entfernt.

Der Beamte hat zu diesem Behufe die Sache dem Universitätsgericht vorzustellen, welches dabei gemäss § 17 verfährt.

#### § 16.

Bei dem freiwilligen Abgang eines Studirenden von der Universität erlässt das Universitätsgericht sofort eine Bekanntmachung darüber in den localen Zeitungen und benachrichtigt überdies von

dem Abgange die Dorpater Stadtpolizei. Zugleich übersendet dasselbe der Polizei die dem gewesenen Studirenden zugehörigen und in der Universität aufbewahrten Documente, sowie das ihm etwa ertheilte Studienzeugniss oder Diplom, und macht letzterer darüber Mittheilung: ob und welche Schuldforderungen gegen den gewesenen Studirenden von der Universität rechtskräftig entschieden und welche Zahlungsfristen dem Schuldner bewilligt wurden, desgleichen welche gegen ihn im Augenblick des Abgangs von der Universität anhängigen Schuldforderungen von demselben berichtet worden sind.

In Bezug auf das weitere Verfahren hinsichtlich der Schuldsachen des gewesenen Studirenden hat die Stadtpolizei die allgemeinen gesetzlichen Normen zu beobachten.

### § 17.

Wird ein Studirender wegen Schulden (§ 15) oder aus einem anderen Grunde von der Universität entfernt, so wird solches in den localen Zeitungen bekannt gemacht und der betreffende Studirende der Dorpater Stadtpolizei übergeben. Zugleich wird hinsichtlich der dem gewesenen Studirenden zugehörigen Documente, sowie rücksichtlich der während seines Verweilens auf der Universität von ihm eingegangenen Schuldverbindlichkeiten gemäss § 16 verfahren. Die Eltern oder Vormünder des gewesenen Studirenden werden von den getroffenen Massregeln in Kenntniss gesetzt.

In Bezug auf das weitere Verfahren hinsichtlich der Schuldsachen des gewesenen Studirenden

Est.

A-2769

1862 18102

hat die Stadtpolizei die allgemeinen gesetzlichen Normen zu beobachten.

§ 18.

Der die Schuldsachen der Studirenden verhandelnde Beamte (§ 8) unterliegt der Controle des Universitätsgerichts. Derselbe hat am Schluss eines jeden Monats einen Vorschlag über die im Laufe des Monats stattgehabten Verhandlungen dem Universitätsgericht zur Einsicht und Beprüfung vorzustellen.

§ 19.

Das Universitätsgericht ist berechtigt, in allen Fällen, wo es solches für nothwendig erachtet, die Eltern und Vormünder der Studirenden von deren Schuldverhältnissen in Kenntniss zu setzen.

Auf Grundlage des Statuts der Dorpater Universität vom 9. Januar 1865, Art. 29. B., 7) gemäss der Vorstellung des Conseils, bestätigt.

Dorpat, den 8. Juni 1867.

Curator des Dorp. Lehrbezirks *Graf Keyserling*.

